

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12233 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz – SchlussFinG)

A. Problem

Auf den Bundeshaushalt kommt im Fälligkeitsjahr eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers eine hohe Einmalbelastung zu.

B. Lösung

Es wird ein Sondervermögen errichtet, dem während der Laufzeit eines inflationsindexierten Wertpapiers Mittel aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden, aus denen bei Fälligkeit des Wertpapiers dann die Schlusszahlung geleistet wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen werden die Mittel für die bis zum Kupontermin im Jahr 2009 entstandenen Lasten in Höhe von insgesamt etwa 1,5 Mrd. Euro dem Sondervermögen bereits im Jahr 2009 zugeführt. Die Jahre 2010 bis 2012 werden entsprechend entlastet. Für den Finanzplanungszeitraum insgesamt ist dies neutral. Die Ansätze für Zinsausgaben im Kapitel 32 05 werden im Jahr 2009 dennoch nicht überschritten, da das aktuell niedrigere Zinsniveau zu Einsparungen bei den Zinsausgaben führt. Dessen ungeachtet beabsichtigt die Bundesregierung aus Gründen der Transparenz, die

Zuführung an das Sondervermögen im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2009 in einem gesonderten Titel auszuweisen.

2. Vollzugaufwand

Der durch die Verwaltung des Sondervermögens entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand ist geringfügig und kann aus den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzliche Regelung zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ nicht. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht.

F. Bürokratiekosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine neuen Informationspflichten für Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger. Nach derzeitiger Definition der Informationspflicht für die Verwaltung werden durch die Ausführung des Gesetzes zwei Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Diese Informationspflichten sind unabdingbar und gehören zum Kerngeschäft der für den Bundeshaushalt zuständigen Verwaltung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12233 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 1 werden die Wörter „mit Wirkung zum 1. Januar 2010“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „in drei gleich hohen Teilbeträgen in den Jahren 2010, 2011 und 2012“ durch die Wörter „im Jahr 2009“ ersetzt.
3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:
„Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Bundes dürfen im Rahmen des Abschlusses des jeweiligen Haushaltsjahres (§ 76 der Bundeshaushaltsordnung) in Höhe der dem Sondervermögen in den Vorjahren zugeführten und noch nicht ausgezahlten Beträge in das abzuschließende Haushaltsjahr umgebucht werden.“

Berlin, den 6. Mai 2009

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/12233** – Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz - SchlussFinG) – zur alleinigen Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Wesentliches Merkmal inflationsindexierter Bundeswertpapiere ist, dass sie einen relativ niedrigen jährlichen Zinskupon mit einem von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit des Wertpapiers verknüpfen. Dabei wird die Kuponzahlung als fester Prozentsatz des Produktes aus dem nominalen Zinsbetrag des Wertpapiers und der zum jeweiligen Kupontermin gültigen Indexverhältniszahl gezahlt. Damit erhöht sich bei Inflation die jährliche Zinszahlung von Jahr zu Jahr. Außerdem wird bei Fälligkeit des inflationsindexierten Bundeswertpapiers der Gesamtnennbetrag – multipliziert mit der zum Fälligkeitstag gültigen Indexverhältniszahl – zurückgezahlt. Der bei Fälligkeit zurückzahlende Gesamtnennbetrag enthält also eine Ausgleichszahlung für die Inflation, die sich während der gesamten Laufzeit des Wertpapiers eingestellt hat (Schlusszahlung).

Für den Bundeshaushalt ergeben sich aus inflationsindexierten Bundeswertpapieren zeitlich andere Belastungen als bei nominalverzinslichen. Die jährlichen Zinszahlungen sind bei inflationsindexierten Bundeswertpapieren geringer als bei nominalverzinslichen. Im Gegenzug ist bei Fälligkeit der inflationsindexierten Bundeswertpapiere eine von der Entwicklung der Inflation abhängige Schlusszahlung zu leisten, die es bei nominalverzinslichen Bundeswertpapieren nicht gibt. Auf den Bundeshaushalt kommt im Fälligkeitsjahr des inflationsindexierten Bundeswertpapiers eine hohe Einmalbelastung zu, während in anderen Jahren keine Schlusszahlungen inflationsindexierter Bundeswertpapiere fällig sind.

Wegen der erstmaligen Fälligkeit einer 5-jährigen inflationsindexierten Bundesobligation im Jahr 2013 berücksichtigt die Haushaltsplanung im aktuellen Finanzplanzeitraum nur die aus den inflationsindexierten Bundeswertpapieren resultierenden Kuponzahlungen, nicht aber die Schlusszahlungen. Die Höhe der Kreditaufnahme fällt daher gemessen an den hieraus resultierenden Lasten wirtschaftlich zu gering aus. Eine vorausschauende und nachhaltige Finanzpolitik erfordert eine Vorsorge für solche in der Zukunft mit Sicherheit entstehenden kassenwirksamen Ausgaben aus der Kreditaufnahme. Aus diesem Grund soll durch dieses Gesetz ein Sondervermögen des Bundes geschaffen werden, das Vorsorge für die Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere trifft. Mit der Errichtung des Sondervermögens können die Schlusszahlungen von der übrigen Finanzentwicklung im Bundeshaushalt im jeweiligen Fälligkeitsjahr entkoppelt sowie die Kosten periodengenau zuge-

ordnet und dadurch transparent gemacht werden. Schließlich wird damit auch im Bundeshaushalt die bereits heute maßgebliche Maastricht-Abgrenzung für die Defizitberechnung nachvollzogen, die inflationsbedingte Veränderungen des aufgenommenen Kapitalbetrages bereits als entstandene Zinsbelastungen ansieht und den jährlichen Zinsausgaben des Wertpapiers zurechnet.

Durch die kontinuierliche Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen wird sichergestellt, dass bei Fälligkeit eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers die Schlusszahlung, also der den Gesamtnennbetrag übersteigende, der Inflation während der Laufzeit des Wertpapiers geschuldete Betrag, aus dem Sondervermögen geleistet werden kann und der Bundeshaushalt im Fälligkeitsjahr insoweit nicht mit der Schlusszahlung belastet wird.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Haushaltsausschuss hat den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ (Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz – SchlussFinG) auf Drucksache 16/12233 in seiner 97. Sitzung am 22. April 2009 erstmals und in seiner 98. Sitzung am 6. Mai 2009 abschließend beraten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten in die Beratungen zwei Änderungsanträge ein (Ausschussdrucksachen 16(8)5940 und 16(8)5941). Diese wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der Inhalt der erfolgreichen Änderungsanträge ist der Beschlussempfehlung zu entnehmen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/12233 in der vom Haushaltsausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu § 1

Mit dieser Änderung richtet der Bund das Sondervermögen noch im Jahr 2009 ein.

Zu § 4

Die Rücklage für die bis zum Kupontermin im Jahr 2009 bereits aufgelaufenen anteiligen Schlusszahlungen soll ebenfalls noch im Jahr 2009 gebildet werden. Für den Finanzplanungszeitraum insgesamt ist dies neutral, da die Jahre 2010 bis 2012 entsprechend entlastet werden. Die Ansätze für Zinsausgaben im Kapitel 32 05 werden im Jahr 2009 dennoch nicht überschritten, da das aktuell niedrigere Zinsniveau zu Einsparungen bei den Zinsausgaben führt.

Zu § 5

Mit der Änderung wird die bewährte Regelung im Haushaltsvermerk zu Kapitel 32 01 (Satz 2) des Bundeshaushalts als dauergesetzliche Norm für den begrenzten Anwendungsbereich des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes übernommen. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Klarstellung.

Die Möglichkeit zur Umbuchung von Einnahmen aus der Kreditaufnahme ist für die Rücklagenbildung im Rahmen des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes erforderlich, da für die Rücklagenbildung aufzunehmende Kredite aus Wirtschaftlichkeitsgründen erst bei Fälligkeit der Schlusszahlung an die Wertpapiergläubiger beschafft werden sollen.

Berlin, den 6. Mai 2009

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter

